

Anfrage Nr. 0033/2008/FZ
Anfrage von Frau Stadträtin Spinnler
Anfragedatum: 03.09.2008

Stichwort:
Weitergabe von
Melderegisterdaten

Schriftliche Frage:

Der Datenschutzbeauftragte der Bundesregierung, Peter Schaar, hat den Verkauf persönlicher Daten durch die Kommunen kritisiert, da diese zwangsweise für hoheitliche Zwecke erhoben wurden, und fordert ein allgemeines Widerspruchsrecht der Bürger.

1. Wie häufig gibt es diesbezüglich Anfragen kommerzieller Adressen-Händler an die Stadt?
2. Welche Einnahmen wurden 2007 durch den Verkauf solcher Daten erzielt?
3. Jede Bürgerin, jeder Bürger hat das Recht, in einigen Fällen die Weitergabe seiner Daten zu verhindern. Von Tübingen ist mir bekannt, dass sie dafür Vordrucke für das persönliche Widerspruchsrecht anbieten. Hat Heidelberg einen ähnlichen Service für die Bürgerinnen und Bürgern im Angebot bzw. ist dies vorgesehen?

Antwort:

Das Meldegesetz für Baden-Württemberg (MG) regelt im § 32 die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister. Unterschieden wird zwischen drei verschiedenen Arten der Melderegisterauskunft:

1. Die einfache Melderegisterauskunft (Absatz 1), die über einzelne bestimmte Einwohner oder über eine Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner ohne besondere Voraussetzungen erteilt werden darf,
2. der erweiterten Melderegisterauskunft (Absatz 2), die über einen einzelnen bestimmten Einwohner bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses des Antragstellers zulässig ist, und
3. der Gruppenauskunft aus dem Melderegister (Absatz 3), die über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erteilt werden darf; für besondere Fälle sieht § 34 Absatz 1 bis 3 die Erteilung von Gruppenauskünften unter Verzicht auf die Feststellung eines öffentlichen Interesses vor.

Der zulässige Auskunftsinhalt ist jeweils durch einen Datenkatalog abschließend festgelegt. Bei der Gruppenauskunft werden durch einen weiteren Datenkatalog die zulässigen Auswahlkriterien begrenzt.

Auf die bestehenden Widerspruchsrechte bei der Weitergabe von personenbezogenen Daten aus dem Melderegister (öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, automatisierter Abruf von einfachen Melderegisterauskünften, Wahlen, Alters- und Ehejubilaren) wird auf den Meldeformularen sowie einmal jährlich bzw. spätestens 8 Monate vor einer Wahl im Stadtblatt hingewiesen.

Anfragen kommerzieller Adressen-Händler gab es bisher bei der Stadt Heidelberg nicht.